

## § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „POTS und andere Dysautonomien“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK, AUFGABEN

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung von Wissenschaft und Forschung, welche die Krankheit Dysautonomie -eine Dysregulation des autonomen Nervensystems, unabhängig von der Ursache, z.B. Posturales Tachykardiesyndrom (POTS), neurokardiogene Synkopen (NCS) usw.- betreffen, sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zwecks durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere geschieht durch:
  - a) Förderung von Aufklärung zu Dysautonomien, insbesondere POTS, zum Beispiel indem er Ärzte und Betroffene über die Krankheit aufklärt, etwa mit Veranstaltungen und die Herausgabe von Broschüren und anderen Veröffentlichungen;
  - b) Bestärkung/Unterstützung des Erfahrungsaustausches unter Fachleuten zu Dysautonomien, insbesondere POTS, indem er diese in Kontakt bringt, etwa in dem er wissenschaftliche Veranstaltungen bzw. Fachtagungen durchführt, Entwicklungen in Wissenschaft und Forschung dokumentiert und Stellungnahmen hierzu abgibt;
  - c) Einbindung von Behörden und Institutionen, um die Betreuung, Behandlung und Rehabilitation der Personen, die an einer Dysautonomie, insbesondere POTS, leiden, zu verbessern, zum Beispiel indem er mit Institutionen der Gesundheitspflege (etwa Kliniken, Ärzten/innen, Therapeuten/innen, Verbänden, Krankenkassen, Gesundheitsbehörden) zusammenarbeitet;
  - d) Anregung und Förderung des Zusammenschlusses von Dysautonomien, insbesondere POTS, betroffener Einzelpersonen und Familien auf örtlicher und regionaler Basis zum Zwecke der Selbsthilfe, etwa indem er sie in Kontakt bringt;
  - e) Beratung durch und Austausch mit von den Dysautonomien, insbesondere POTS, Betroffenen, sei es in der Gruppe bei regelmäßigen Treffen oder von Einzelpersonen. Dies kann persönlich oder virtuell durch Video-/Telekonferenzdiensten auf Grund gesundheitlicher Hindernissen erfolgen;
  - f) Verbreitung von Information über die Erkrankung und Vertretung der Belange von Betroffenen, die an Dysautonomien, insbesondere POTS, leiden, in der Öffentlichkeit und der Gesundheits- und Forschungspolitik, zum Beispiel mit Veranstaltungen und Publikationen;
  - g) Förderung von Projekten, die klinische und biomedizinische Forschung und Lehre, sowie die Ursachen und Auswirkungen von Dysautonomien, insbesondere POTS, betreffen, zum Beispiel mit Reise- oder Forschungsstipendien oder der Finanzierung von Studien und anderen Forschungsvorhaben;
  - h) Leistungen von humanitärer Hilfe in besonderen medizinischen Notfällen bei unmittelbarem Zusammenhang mit Dysautonomie, etwa durch Reisestipendien oder Organisation von Benefiz- und Spendenaktionen;

- i) Koordination und Kooperation mit anderen Betroffenenverbänden in Deutschland und dem Ausland, zum Beispiel durch die Organisation bzw. Teilnahme an Konferenzen, Aktionen, Initiativen und Veranstaltungen;
  - j) Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zwecks.
3. Der Verein richtet seine Tätigkeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen der von Dysautonomen Betroffenen und ihren Angehörigen aus. Geht der Verein Kooperationen ein, auch ideeller Art, hat er die Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Fördermittel sicherzustellen. Insbesondere hat er die Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen zu wahren. Die Kooperation mit und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen ist transparent zu gestalten.
  4. Der Verein bekennt sich in medizinischen Fragen zu einer empirisch basierten, naturwissenschaftlich orientierten und methodisch fundierten Arbeitsweise. Der Verein geht davon aus, dass es sich bei Dysautonomen, insbesondere POTS, um eine körperliche Erkrankung handelt, und macht dies zur Grundlage seiner Vereinsarbeit. Geht der Verein Kooperationen ein, auch ideeller Art, soll er für diese Auffassung werben.

### § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung § 60 AO.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Grundsätzlich werden alle Vereinsämter durch ehrenamtliche Arbeit geleistet. Soweit die finanzielle Situation des Vereins es zulässt können im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr.26a EstG) pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Dies gilt auch für Zahlungen an den Vorstand. Über die Höhe der Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und der Verhältnismäßigkeit; die Mitglieder werden bei der Mitgliederversammlung über die Höhe und Veränderungen informiert.
6. Aufwendungen für Auslagen werden in nachgewiesener Höhe erstattet.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Kinder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in die Mitgliedschaft der Eltern / Erziehungsberechtigten eingeschlossen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Das ausgefüllte Aufnahmeformular kann per Post oder als Dokument per E-Mail eingereicht werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Förderer kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Förderer unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Sie erlangen keinen Mitgliedsstatus.

6. Die Ehrenmitgliedschaft kann an solche Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung vom POTS und andere Dysautonomen in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag aus den Reihen der Mitgliedschaft oder des Vorstandes durch Beschluss des Vorstands, der mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen muss, ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder i.S.d. § 4 Abs. 2 sind, haben kein Stimmrecht. Einzelheiten können in einer Ehrungsordnung geregelt werden.

#### § 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder eine als Dokument mit Unterschrift per E-Mail verschickte Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder einer als Dokument mit Unterschrift per E-Mail verschickter Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft das Ansehen oder in grober Weise die Interessen des Vereins schädigt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 21 Tagen Gelegenheit zur schriftlichen oder einer als Dokument mit Unterschrift per E-Mail verschickten Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich oder durch ein per E-Mail verschicktes Dokument mit Unterschrift zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss des Mitglieds ruhen dessen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereits bezahlte Beiträge oder Spenden müssen vom Verein nicht erstattet werden.

#### § 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Höhe und Fälligkeit von Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag hin Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Bedürftigkeit ist regelmäßig nachzuweisen. Das Nähere kann in einer Vereinsordnung (Beitragsordnung) geregelt werden.
5. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

#### § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht beschränkt geschäftsfähig sind, sind berechtigt, in der Mitgliederversammlung abzustimmen (Näheres siehe § 13).

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge rechtzeitig im ersten Quartal des Jahres zu bezahlen.

#### § 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 9 VORSTAND

1. Den Vorstand im Sinne dieser Satzung bilden der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden (1), mindestens einem, höchstens jedoch zwei (1-2) stellvertretenden Vorsitzenden (§ 11 Abs. 3) und dem Schatzmeister (1). (mindestens 3, maximal 4 Personen)
3. Der Verein wird durch einen (1) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
4. Zum erweiterten Vorstand gehören die vom Vorstand für ein Jahr berufenen Beiräte. Die Berufung erfolgt zur Mitgliederversammlung. Ihre Amtszeit endet nach Ablauf eines Jahres bzw. zur nächsten Mitgliederversammlung. Sie nehmen gemeinsam mit einer Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der erweiterte Vorstand kann, falls keine Mitglieder dazu berufen werden, nicht besetzt sein. Dennoch ist der Vorstand weiterhin geschäftsfähig.
5. Der Vorstand wird durch einen medizinisch-wissenschaftlichen Beirat unterstützt und beraten. Die Mitglieder werden vom Vorstand benannt und um ihre Mitwirkung gebeten.

#### § 10 ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN DES VORSTANDS

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Für die Erledigung der Verwaltungs- und Kassenaufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen.
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- d) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr und Erstellung des Jahresberichts.
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs. 6).
- g) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
- h) Der Vorstand ist befugt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktionellen Art sind oder von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
- i) Der Vorstand ist berechtigt, bei begründetem Bedarf für die Ausführung satzungsgemäßer Aufgaben Personal gegen Entgelt zu beschäftigen.

#### § 11 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDS

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig. Die Wiederwahl eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen

- Vorstandsmitglieds. Auf diese Weise darf lediglich ein Vorstandsmitglied ergänzt werden. Die Amtszeit des kooptierten Mitglieds endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.
2. Wählbar ist jedes geschäftsfähige, volljährige, ordentliche Mitglied.
  3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der amtierende Vorstand entscheidet über die Anzahl der zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden. Solange der Vorstand nichts Anderes beschließt, ändert sich die bestehende Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden nicht.
  4. Bei der Wahl ist die absolute Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden) lediglich für den ersten Wahlgang erforderlich. Für jeden weiteren Wahlgang ist die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend.

#### § 12 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDS

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von eine Woche einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Der Beirat hat eine gemeinsame Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen oder per E-Mail Verfahren beschließen. Alle Vorstandsmitglieder müssen über den Gegenstand der Beschlussfassung schriftlich oder per E-Mail informiert werden. Die Nichtteilnahme an der Abstimmung bis zur gesetzten Frist gilt als Enthaltung. Die gesetzte Frist darf nicht weniger als 14 Tage betragen. Die Abstimmung erfolgt immer namentlich und wird auch so dokumentiert.

#### § 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht beschränkt geschäftsfähig ist, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich oder durch ein mit Unterschrift per E-Mail verschicktes Dokument bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine Online-Versammlung sein.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des POTS und andere Dysautonomien Vereins
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstands.
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
  - g) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

#### § 14 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder durch ein mit Unterschrift per E-Mail verschicktes Dokument bekannt gegebenen (E-Mail-)Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung schriftlich oder durch ein mit Unterschrift per E-Mail verschicktes Dokument über den Vorstand einreichen. Diese werden vom Vorstand in die Tagesordnung aufgenommen, sofern sie vor dem Versand der Einladung eingehen. Später eingehende Anträge können erst bei der folgenden Mitgliederversammlung berücksichtigt werden.

#### § 15 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich oder durch ein mit Unterschrift per E-Mail verschicktes Dokument unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten im Übrigen die Vorschriften über die Einladung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

#### § 16 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der anwesenden, sei es körperlich oder virtuell mittels ein Video-/Telekonferenzdienst, stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übergeben werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2.1.) kann nur mit Zustimmung aller anwesenden, sei es körperlich oder virtuell mittels ein Video-/Telekonferenzdienst, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Die Beschlussfassungen können online (mittels ein Video-/Telekonferenzdienst), oder per E-Mail stattfinden. Die Nichtteilnahme an der Abstimmung bis zur gesetzten Frist gilt als Enthaltung. Die gesetzte Frist wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt, wenn es vom Endezeitpunkt der Live-Abstimmung während der Mitgliederversammlung abweicht. Die Abstimmung erfolgt immer namentlich und wird auch so dokumentiert.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 17 MEDIZINISCH-WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

1. Der medizinisch-wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu unterstützen, zu beraten und ggf. Vorschläge zu erarbeiten, die als Grundlage für Entscheidungen des Vorstands dienen. Der Vorstand kann den medizinisch-wissenschaftlichen Beirat beauftragen, bestimmte Probleme eigenständig zu bearbeiten, soweit dadurch nicht ausdrückliche Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung berührt werden.
2. Der Vorstand beruft geeignete und fachkundige Personen in den medizinisch-wissenschaftlichen Beirat.

3. Die Mitglieder des medizinisch-wissenschaftlichen Beirats können vom Vorstand jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

#### § 18 DATENSCHUTZ

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat ein Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung.
  - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind.
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - d) ~~Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.~~
3. Sowohl den Organen des Vereins als auch den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

#### § 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zahl von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 16 Abs. 3).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der dienstälteste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. In diesem Bereich muss das Geld für die Erforschung der Dysautonomie aufgewendet werden. Der Empfänger ist vom med.-wiss. Beirat festzulegen. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Geänderte Fassung vom 17.04.2018, um die Vorgaben gem. § 52 AO und § 60a AO, laut Schreiben vom 05.12.2017 vom Finanzamt Bochum-Mitte, zu erfüllen.

Malabr Khodr Lisa ~~Malabr~~ ~~Khodr~~ ~~Khodr~~ ~~Khodr~~ ~~Khodr~~  
 Indy S. ~~Khodr~~ S. ~~Khodr~~ S. ~~Khodr~~ ~~Khodr~~